Vorwort

Ausgabe 2027

Liebe Leserin, lieber Leser,

Viele Menschen kommen im Laufe ihres Lebens direkt oder indirekt mit dem Thema Pflege in Berührung. Dennoch sind die wenigsten darauf vorbereitet. Oft tritt Pflegebedürftigkeit plötzlich und unerwartet ein und stellt Betroffene und Angehörige vor zahlreiche Fragen:

Wer kann helfen? Welche Unterstützung gibt es? Was kostet Pflege?

Für die Pflege gibt es viele verschiedene Möglichkeiten. Von der Unterstützung und Versorgung im eigenen Zuhause bis zur Betreuung in einer stationären Pflegeeinrichtung. Doch welche Leistungen zur Verfügung stehen, welche Hilfen genutzt werden können und was im individuellen Pflegefall zu beachten ist, wissen viele zunächst nicht.

Hinweis: Die Angaben zum Pflegeneuordnungsgesetz basieren auf dem aktuellen Planungsstand zum Zeitpunkt der Drucklegung. Das Inkrafttreten ist derzeit zum 01.01.2027 vorgesehen. Änderungen der gesetzlichen Regelungen sowie daraus resultierende Abweichungen der dargestellten Inhalte bleiben vorbehalten. Maßgeblich ist die jeweils gültige Gesetzesfassung.

Die Broschüre „Gepflegtes Leben“ bietet verständliche Informationen rund um Pflege und Unterstützung. Von Pflegegraden bis hin zu rechtlichen und organisatorischen Fragen. So können offene Fragen geklärt und Orientierung in einer Situation geschaffen werden, die für Betroffene und Angehörige häufig mit vielen Veränderungen und Herausforderungen verbunden ist.

Wer Veränderungen im Leben eines pflegebedürftigen Menschen frühzeitig wahrnimmt und sich rechtzeitig über passende Hilfsangebote informiert, kann vieles erleichtern. Denn durch frühzeitiges Handeln und die Nutzung vorhandener Unterstützungsangebote lässt sich ein gutes Stück Lebensqualität erhalten oder zurückgewinnen. Für Pflegebedürftige ebenso wie für ihre Angehörigen.

Pflegebedürftig? Wann beginnt es?

Pflegebedürftig im Sinne des Pflegeversicherungsgesetzes sind Personen, welche in der Selbstständigkeit oder in ihren Fähigkeiten beeinträchtigt sind. Es geht um die Frage, ob die erforderliche Fähigkeit noch vorhanden ist und ob damit verbundene Tätigkeiten selbstständig, teilweise selbstständig oder nur unselbstständig ausgeübt werden können. Dies wird in sechs Bereichen festgestellt.

1. Mobilität
(Selbstständigkeit bei der Fortbewegung und Lageveränderungen des Körpers)

2. Kognitive und kommunikative Fähigkeiten
(z. B. örtliche und zeitliche Orientierung, Erkennen von Personen etc.)

3. Verhaltensweisen und psychische Problemlagen
(z. B. nächtliche Unruhe, selbstschädigendes und autoaggressives Verhalten)

4. Selbstversorgung
(z. B. Körperpflege, Ernährung etc. hierunter wurde bisher die "Grundpflege" verstanden)

5. Bewältigung und weit möglichst selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapie-bedingten Anforderungen und Belastungen (z. B. Medikation, Wundversorgung, Arztbesuche, Therapieeinhaltung)

6. Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte
(z. B. Gestaltung des Tagesablaufs und Anpassung an Veränderungen)

Grade der Pflegebedürftigkeit

Pflegebedürftige erhalten nach der Schwere der Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten einen Pflegegrad. Der Pflegegrad wird mit Hilfe einer pflegefachlich begründeten Beurteilung ermittelt.

Die Beurteilung findet nach sechs Kriterien statt. Sie werden nach einem festgelegten Bewertungsbogen Punkte zu den sechs Bereichen zugeordnet.

1. Mobilität mit 10 Prozent.

2. und **3.** Kognitive und kommunikative Fähigkeiten sowie Verhaltensweisen und psychische Problemlagen zusammen mit 15 Prozent.

4. Selbstversorgung mit 40 Prozent.

5. Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen mit 20 Prozent.

6. Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte mit 15 Prozent.

Die Pflegegrade werden unterschieden in:

1. geringe Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit / Fähigkeiten
   15 bis unter 30 Punkte
2. erhebliche Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit / Fähigkeiten
   30 bis unter 50 Punkte
3. schwere Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit / Fähigkeiten
   50 bis unter 70 Punkte
4. schwerste Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit / Fähigkeiten
   70 bis unter 90 Punkte
5. schwerste Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit / Fähigkeiten mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung.
   90 bis 100 Punkte

Entlastungsbudget

Mit dem Entlastungsbudget können Pflegebedürftige ab Pflegegrad 2 ihre Pflege und Unterstützung zu Hause selbst organisieren und finanzieren. Dazu gehören die Körperpflege, die Betreuung und die Hilfe im Haushalt. Auch wenn die pflegende Person vorübergehend verhindert ist, beispielsweise durch Urlaub oder Krankheit, kann das Budget für eine Ersatzpflege genutzt werden. Pflegehilfsmittel zum Verbrauch, wie Einmalhandschuhe oder Desinfektionsmittel, werden ebenfalls aus diesem Budget bezahlt. Das Entlastungsbudget ersetzt das bisherige Pflegegeld. Es wird monatlich ausgezahlt und richtet sich in seiner Höhe nach dem jeweiligen Pflegegrad.

Pflegegrad	Entlastungsbudget	Sachleistungsbudget
Pflegegrad 1		
Pflegegrad 2	380 €	890 €
Pflegegrad 3	630 €	1.590 €
Pflegegrad 4	889 €	2.090 €
Pflegegrad 5	1079 €	2.530 €

Sachleistungsbudget

Mit dem Sachleistungsbudget können Pflegebedürftige ab Pflegegrad 2 die Unterstützung durch einen ambulanten Pflegedienst finanzieren. Dazu gehören beispielsweise die Hilfe bei der Körperpflege, beim An- und Ausziehen, bei der Ernährung sowie die Betreuung und Unterstützung im Haushalt. Der Pflegedienst rechnet seine erbrachten Leistungen direkt mit der Pflegekasse ab.

Die Höhe des monatlich verfügbaren Budgets richtet sich nach dem jeweiligen Pflegegrad. Wird das Sachleistungsbudget nicht vollständig ausgeschöpft, kann der verbleibende Anspruch anteilig mit dem Entlastungsbudget kombiniert werden.

Sozialraumbudget

Das Sozialraumbudget unterstützt Pflegebedürftige ab Pflegegrad 2 bei der Bewältigung ihres Alltags und entlastet gleichzeitig pflegende Angehörige. Es kann beispielsweise für Hilfe im Haushalt, Unterstützung beim Einkaufen, Betreuungsangebote oder anerkannte Nachbarschaftshilfe genutzt werden. Das Budget ersetzt den bisherigen Entlastungsbetrag und beträgt monatlich 175 Euro. Für pflegebedürftige Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene unter 25 Jahren stehen 300 Euro monatlich zur Verfügung. Die Leistungen müssen von anerkannten Anbietern erbracht werden. Die Pflegekasse erstattet die entstandenen Kosten gegen entsprechende Nachweise. Nicht genutzte Beträge verfallen am Monatsende und können nicht angespart oder auf den nächsten Monat übertragen werden.

Überbrückungsbudget (ehemals Verhinderungs- und Kurzzeitpflege)

Wenn die Pflege zu Hause vorübergehend nicht sichergestellt werden kann, bietet das Überbrückungsbudget finanzielle Unterstützung. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn eine pflegende Person plötzlich ausfällt, erkrankt oder von einer Überlastung bedroht ist.

Das Budget kann für eine stationäre Kurzzeitpflege oder für professionelle ambulante Pflegeleistungen in akuten Notsituationen genutzt werden. Auch bei einer geplanten Abwesenheit der Pflegeperson kann eine notwendige Kurzzeitpflege darüber finanziert werden.
Pflegebedürftigen der Pflegegrade 2 bis 5 stehen dafür bis zu 2.285 Euro pro Kalenderjahr zur Verfügung.

Leistungen der Tages- & Nachtpflege

Falls die häusliche Pflege eines Pflegebedürftigen nicht in ausreichendem Umfang im häuslichen Bereich sichergestellt werden kann, besteht ein zeitlich nicht begrenzter Anspruch auf teilstationäre Pflege in Einrichtungen der Tages- oder Nachtpflege. Voraussetzung ist aber, dass die Einrichtung ein Vertragspartner der Pflegekasse ist. Hier werden Aufwendungen monatlich pauschal gezahlt bis zu:

Pflegegrade	Leistung
Pflegegrad 2	721 €
Pflegegrad 3	1.357 €
Pflegegrad 4	1.685 €
Pflegegrad 5	2.085 €

Kombinationsleistungen

Die Kombinationsleistung ermöglicht es Pflegebedürftigen mit Pflegegrad 2 bis 5, die Unterstützung durch einen ambulanten Pflegedienst mit der Pflege durch Angehörige zu verbinden. Dabei können das Sachleistungsbudget und das Entlastungsbudget anteilig miteinander kombiniert werden. Wird das Sachleistungsbudget nicht vollständig für einen ambulanten Pflegedienst genutzt, steht der verbleibende prozentuale Anteil des Entlastungsbudgets zur Verfügung. So lässt sich die häusliche Pflege flexibel und individuell an die persönlichen Bedürfnisse anpassen.

Leistungen bei vollstationärer Pflege

Durch Leistungen der vollstationären Pflege werden Pflegebedürftige, welche z.B. in einem Pflegeheim leben, unterstützt.

Alle Heimbewohner der Pflegegrade 2 bis 5 zahlen einen gleichen Eigenanteil innerhalb eines Heimes. Alle Pflegebedürftigen erhalten mit Heimeinzug einen Leistungszuschuss zum pflegebedingten Eigenanteil ab Pflegegrad 2 bei 15 %,

Pflegegrade	Leistung
Pflegegrad 1	
Pflegegrad 2	805 €
Pflegegrad 3	1.319 €
Pflegegrad 4	1.855 €
Pflegegrad 5	2.096 €

ab dem 2. Jahr 30 %,

ab dem 3. Jahr 50 %,

ab dem 4. Jahr 75 %.

Pflegeheime / Seniorenresidenzen

Ein Umzug im Alter wird meist erst mal ausgeschlossen. Man will in seiner vertrauten Umgebung bleiben bis zum Schluss. Doch bietet das aktuelle Zuhause oft nicht die Möglichkeit, sich selbst versorgen oder am allgemeinen Leben teilhaben zu können. Die häusliche Umgebung ist oft nicht barrierefrei. Kontakte, durch einfach mal über die Straße gehen, sind körperlich nicht oder nur mit hohem Kraftaufwand möglich. Das Sauberhalten der Wohnung oder die Essenszubereitung, auch das Einkaufen ist wie ein Hürdenlauf.

Hier ist die Unterbringung in einem Pflegeheim oder einer seniorengerechten Unterkunft eine gute Alternative. Selbstständigkeit so weit als möglich. Hilfe aber, so wie diese benötigt wird.

24-Stundenbetreuung

die individuelle Alternative

Wer möchte im Alter nicht in den eigenen vier Wänden bleiben? Dies ist aus eigener Kraft oft nicht möglich. Hier ist die 24-Stundenbetreuung eine hervorragende Option. Im Voraus ist wichtig, den Unterschied zwischen Grund- und Behandlungspflege zu erkennen. Für behandlungspflegerische Aufgaben benötigen Sie auch weiterhin einen ambulanten Pflegedienst.

Die Haushalts- und Betreuungskräfte kommen dabei meist aus dem Ausland. Sie leben mit der Pflegeperson in einem Haushalt, helfen beim Anziehen und Essen, übernehmen das Kochen, die Wäschepflege und weitere leichte Hausarbeiten.

Eine Hilfskraft kann selbstverständlich nicht 24 Stunden durchgängig tätig sein. Sie gibt aber die Sicherheit, dass jemand vor Ort ist und jederzeit unterstützen kann. Wichtig ist die passende Arbeits- und Pausen- bzw. Freizeitregelung, um sowohl die Bedürfnisse der pflegebedürftigen Personen als auch den Arbeitnehmerschutz der Betreuungskräfte zu gewährleisten. Sie haben ein vierzehntägiges Widerrufssrecht nach Vertragsvereinbarung. In der Anfangsphase sollten sich auch die Angehörigen mit einbringen, um Ungereimtheiten zu vermeiden oder zu beseitigen.

Die Leistungen sind vergleichbar, als würden Sie von einem liebevollen Angehörigen umsorgt werden. **Hauswirtschaftliche Tätigkeiten:**

= Einkaufen und Zubereitung der Mahlzeiten
= Reinigung der Wohnung (Reinhalten der Umgebung in der sich der Betreuer sowie der Pflegebedürftige aufhalten)
= Wäsche waschen und bügeln
= Versorgung etwaiger Haustiere
= Pflege der Zimmerpflanzen

Grundpflege:

= Unterstützung bei der täglichen Körperpflege, wie Waschen, Baden, Duschen, sowie der Mundhygiene, Haarpflege oder beim Rasieren
= Inkontinenzversorgung
= Hilfestellung bei der Blasen- und Darmentleerung
= Unterstützung bei der Nahrungs- und Getränkeaufnahme
= Erinnerung an die Medikamenteneinnahme

Mobilisierende Maßnahmen:

= Unterstützung beim An-, Um- und Ausziehen
= Unterstützung beim Gehen und Stehen sowie motivierende Maßnahmen
= Gemeinsame Spaziergänge, sofern dies möglich ist
= Mobilisierung nach Anleitung durch den Therapeuten
= Lagern nach Plan und Vorgabe

Individuelle Betreuung

= Planung und Ausführung von Ausflügen
= Begleitung zu Ärzten, Behörden, Friseur u. a.
= ständiger Ansprechpartner
= den Ansprüchen der zu betreuenden Person entsprechende Unterhaltungen, wie Gesellschaftsspiele, Gespräche oder Vorlesen
= Nach Möglichkeit Einbeziehung der Pflegebedürftigen in Haushaltsaufgaben

Die Kosten im Monat liegen je nach Vereinbarung und Leistungsumfang zwischen 2.900 € und 3.600 €. Sie haben die Möglichkeit bei Vorliegen eines Pflegegrades, Leistungen aus der Pflegeversicherung in Anspruch zu nehmen. Hierzu zählen z. B. das Entlastungsbudget, Sozialraumbudget und Überbrückungsbudget. Steuerlich kann der Einsatz auch geltend gemacht werden.

Pflegehilfsmittel und technische Hilfen

Zur Erleichterung der Pflege und zur Linderung der Beschwerden des Pflegebedürftigen gibt es Pflegehilfsmittel. Bei den Pflegehilfsmitteln ist zu unterscheiden zwischen

= zum Verbrauch bestimmten Pflegehilfsmitteln,
z. B. Mundschutz, Fingerlinge, Einmalschutzschürze, Einmalhandschuhe, Desinfektionsmittel, saugende Bettschutzeinlagen... werden dem Entlastungbudget zugeordnet.

= technischen Pflegehilfsmitteln,
z. B. Mobilitätshilfen, Pflegebetten, Pflegerollstühle werden beim Ausleihen von der Pflegekasse übernommen.

= Hausnotrufsysteme werden mit 27 Euro monatlich bezuschusst.
Die einmaligen Anschlusskosten werden auch übernommen.

Impressum:
Stand November 2026

Herausgeber:
Vollmuth Marketing GmbH
Uhlandstraße 18
71155 Altdorf
Tel. 0 70 31/921 22-0
Fax 0 70 31/921 22-13
www.pflegebroschuere.de
E-Mail: info@vollmuth-marketing.de

Der Umwelt zuliebe drucken wir auf chlorfrei gebleichtem Papier.

Eine Gewähr für die Vollständigkeit der Angaben wird nicht übernommen. Der Nachdruck - auch auszugsweise - und die Abspeicherung auf Datenträger aller Art ist verboten.

Bildhinweis: Sämtliche Bildmotive dieser Broschüre wurden mithilfe künstlicher Intelligenz (KI) generiert. Dargestellte Personen und Situationen sind fiktiv. Etwaige Ähnlichkeiten mit realen Personen sind nicht beabsichtigt.

Wundmanagement und Wundversorgung

Kleine Verletzungen lassen sich oft nur mit einem Pflaster versorgen. Wobei auch dies im Einzelfall schon die falsche Anwendung sein kann. Selbstverständlich ist es wichtig, immer die Wunde vorher zu reinigen. Aber bei größeren Wunden ist es sinnvoll, sich professionelle Hilfe zu holen. Auf jeden Fall ist dann ein Arztbesuch zu empfehlen. Wenn hier umfangreichere Hilfe nötig ist, wird die Versorgung oft an Anbieter, welche professionell Wunden versorgen, weitergegeben (Kostenübernahme der Krankenkassen). Diese kommen auch zu Ihnen nach Hause und betreuen Sie in der Wundversorgung, damit die Heilung optimal unterstützt wird.

Bedarfsgerechtes Wohnen

Die Pflegekasse bezuschusst Umbauten im Wohnumfeld für Pflegebedürftige mit einem maximalen Betrag von 4.180 € pro Person und Maßnahme. Dieser Zuschuss soll den Abbau von Barrieren erleichtern und die Selbstständigkeit fördern. Der Antrag muss vor Beginn der Maßnahmen bei der Pflegekasse eingereicht werden und erfordert bei gemieteten Immobilien eine Genehmigung des Vermieters.

Umbaumaßnahmen wie der Einbau einer ebenerdigen Dusche, die Verbreiterung von Türen, die Anbringung von Haltegriffen oder der Abbau von Türschwellen. Installation von rutschfesten Bodenbelägen oder Notrufsystemen. Anpassung der Küche oder des Schlafzimmers, um die Autonomie im Alltag zu unterstützen.

Alternativ ist auch ein Umzug in das Betreute Wohnen oder eine neue Wohnung möglich. Hierzu kann Sie der Immobilienmakler in Ihrer Nähe unterstützen.

Pflegekurse / Pflegeanleitung

Zur Unterstützung der Pflegepersonen und zur Verbesserung der Qualität der häuslichen Pflege bieten die Pflegedienste und Pflegekassen Pflegekurse an, teilweise auch in Zusammenarbeit mit Verbänden, mit Volkshochschulen, Nachbarschaftshilfegruppen oder Bildungsvereinen. In diesen kostenlosen Kursen vermitteln ausgebildete Fachkräfte den Laienpflegern hilfreiche Kenntnisse und Fertigkeiten, welche die Pflege und Betreuung zu Hause erheblich erleichtern und verbessern können. Die Pflegekurse können auch im häuslichen Bereich des Pflegebedürftigen durchgeführt werden. Abgesehen von der fachlichen Weiterbildung stellen Pflegekurse für die Pflegenden eine wertvolle Unterstützung dar. Die Kassen sind zu umfassender Beratung der Pflegebedürftigen und ihrer pflegenden Angehörigen verpflichtet. Die Kosten trägt die Pflegekasse.

Leistungen der sozialen Sicherung

Die Pflegeversicherung gibt den pflegenden Personen Unfallversicherungsschutz, zahlt Rentenversicherungsbeiträge und unterstützt die berufliche Wiedereingliederung nach der Pflege. Damit Sie von der Pflegeversicherung als Pflegeperson anerkannt werden, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Sie pflegen eine oder mehrere Personen mit mindestens Pflegegrad 2.
- Sie pflegen in der häuslichen Umgebung.
- Sie führen die Pflege nicht erwerbsmäßig durch.
- Sie pflegen ab zehn Stunden an mindestens zwei Tagen wöchentlich.

Pflegezeit

Zur Pflege kann auch eine teilweise Freistellung von der Arbeit erfolgen. Dazu ist eine schriftliche Vereinbarung über die Verringerung und die Verteilung der Arbeitszeit zwischen dem Arbeitgeber und dem Beschäftigten zu treffen. Die teilweise Freistellung bis zu 6 Monaten kann nur aus dringenden betrieblichen Gründen abgelehnt werden (Betriebe bis 15 Beschäftigte). Die Pflegezeit muss gegenüber dem Arbeitgeber 10 Tage vor Inanspruchnahme schriftlich angekündigt werden. Der Beschäftigte hat mitzuteilen, für welchen Zeitraum und in welchem Umfang er Pflegezeit in Anspruch nehmen will.

Bei Verlangen einer nur teilweisen Freistellung muss der Beschäftigte die gewünschte Verteilung der Arbeitszeit angeben. Die Pflegebedürftigkeit des nahen Angehörigen ist gegenüber dem Arbeitgeber durch eine Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung nachzuweisen. Im akuten Pflegefall haben Beschäftigte das Recht, sich bis zu zehn Arbeitstage freistellen zu lassen, um für einen nahen Angehörigen eine gute Pflege zu organisieren.

Auf Verlangen des Arbeitgebers hat der Beschäftigte dem Arbeitgeber eine ärztliche Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit des Angehörigen und die Erforderlichkeit der Arbeitsbefreiung vorzulegen. Eine kurzzeitige Freistellung können alle Arbeitnehmer in Anspruch nehmen – unabhängig von der Betriebsgröße. Zusätzlich gibt es noch die Familienpflegezeit. Fragen Sie hierzu Ihren Pflegeberater.

Die Pflege fordert Sie?!

Informieren Sie sich umfassend, investieren Sie Zeit in das Zusammentragen von Informationen. Bitten Sie den behandelnden Arzt um ausführliche Information zum Krankheitsgeschehen sowie zu möglichen Behandlungs- und Rehabilitationsmaßnahmen. Erkundigen Sie sich bei der Kranken- und Pflegekasse nach Unterstützungsmöglichkeiten. Die Geschäftsstellen der Kassen beraten Sie gerne. Lassen Sie sich durch einen ambulanten Pflegedienst beraten. Gerade in der Anfangsphase einer Pflegesituation sind Informationen und Hinweise besonders wichtig. Je umfassender Sie sich informiert haben, desto besser können Sie die notwendigen Entscheidungen treffen und dadurch die Pflegesituation mitgestalten.
Als Pflegeperson müssen Sie nicht alle Aufgaben alleine bewältigen. Beziehen Sie den Pflegebedürftigen und die Familie in Entscheidungen ein. Fördern Sie den Pflegebedürftigen in seiner Selbstständigkeit. Informieren Sie sich vor der

Übernahme von Pflegeaufgaben zunächst immer über die vorhandenen Fähigkeiten und Fertigkeiten des Pflegebedürftigen und beziehen Sie seine Selbsthilfemöglichkeiten ein. Motivieren Sie den Pflegebedürftigen dazu, seine Fähigkeiten einzusetzen und übernehmen Sie nur die Aufgaben, die er selbst nicht ausführen kann. Nutzen Sie auch Hilfsmittel, die dem Pflegebedürftigen eine größere Selbstständigkeit ermöglichen. Vernachlässigen Sie Ihre eigene Gesundheit nicht. Im Sinne einer gesunden "Selbstpflege" sollten Sie Ihre eigenen Bedürfnisse ebenso ernst nehmen wie die Wünsche und Erwartungen des Pflegebedürftigen.

Ergänzende Leistungen für Pflegebedürftige

Besuchs-, Betreuungs- und Begleitdienste

Für Personen, die nicht auf eine ausreichende familiäre, nachbarschaftliche oder Hilfe durch Freunde zurückgreifen können, erfüllen die Besuchs- und Begleitdienste eine hoch anzusehende Arbeit. Die Helfer des Begleit- und Fahrdienstes begleiten bei Arzt- oder Behördengängen und gehen mit zum Einkaufen. Spaziergänge, Vorlesen und andere Aktivitäten, zu denen die Betroffenen selbstständig nicht mehr fähig sind. Der Besuchsdienst wird von Ihrem Pflegedienst und / oder Ehrenamtlichen erbracht.

Hauswirtschaftliche Hilfen

Viele Menschen können die anfallenden Arbeiten im eigenen Haushalt nicht bewältigen. Manchmal kann dies mit wenig Hilfe ausgeglichen werden. Das Angebot für hauswirtschaftliche Hilfen geht hier vom Staubsaugen, Wischen, Spülen bis hin zur Versorgung der Wäsche. Auch der Einkauf, das Kochen und die Zubereitung von Mahlzeiten können übernommen werden.
Nach § 45a SGBXI ist entschieden, dass Dienstleister mit einer entsprechenden Zulassung dafür dies abrechnen können.

Hausnotruf und Mobilruf

Hausnotruf und Mobilruf – Sicherheit, wenn Hilfe gebraucht wird

Ein ***Hausnotruf*** sorgt für mehr Sicherheit im eigenen Zuhause. Über einen kleinen Notrufknopf, der beispielsweise als Armband oder Kette getragen wird, lässt sich jederzeit schnell Hilfe anfordern. Ein Knopfdruck genügt, um direkt mit einer Notrufzentrale verbunden zu werden. Dort wird die Situation geklärt. Je nach Bedarf werden Angehörige, ein Pflegedienst oder der Rettungsdienst verständigt.

Noch mehr Sicherheit unterwegs bietet ein ***Mobilruf***. Das handliche Gerät kann auch außerhalb der eigenen vier Wände genutzt werden und ist häufig mit einer GPS-Ortung ausgestattet. Im Notfall kann dadurch der aktuelle Standort übermittelt und gezielt Hilfe organisiert werden. Ob beim Spazierengehen, Einkaufen oder unterwegs – ein Haus- oder Mobilruf kann dazu beitragen, länger selbstständig zu bleiben und sich dabei sicherer zu fühlen.

Demenz

Wie erkenne ich Demenz? Es beginnt mit kleinen Anzeichen. Etwas gerade Geschehenes ist schon wieder vergessen. Manche Menschen werden antriebslos oder gehen den bisherigen Hobbys nicht mehr nach. Gedächtnislücken und Sprach- oder Orientierungsschwierigkeiten können auftreten, sowie der Verlust des Überblicks über die Finanzen oder Fehleinschätzungen im Straßenverkehr. Stimmungsschwankungen in bisher unbekannter Art oder Angst, Reizbarkeit, Misstrauen. Es ist nicht ein einzelner Punkt, der auf Demenz hinweist. Eher sind es die Anhäufungen von Defiziten. Je weiter die Krankheit fortschreitet, umso deutlicher sind die Anzeichen.

Demenz ist eine Krankheit. Das Aufnehmen von Neuem oder das Erinnern an kürzlich Erlebtes wird schwieriger oder ist nicht mehr möglich. Je neuer die Erfahrungen sind, desto schneller sind diese vergessen. Es ist eine Entwicklung in die Vergangenheit. Bisher vorhandene Fähigkeiten schwinden.

Im Anfangsstadium der Demenz können Erkrankte oft ihr Leben weiter in Selbstständigkeit verbringen. Häufig werden die Wohnungs- oder auch Körperpflege vernachlässigt. In diesem Stadium kann die betroffene Person noch die wichtigsten Entscheidungen selbst treffen. So ist es ratsam, Dinge wie Finanzen aber auch Vollmachten für die Bezugspersonen zu klären.

Im mittleren Stadium sind die Ausfälle der geistigen und körperlichen Leistung bereits umfangreicher. Erinnerungen gehen schon zum Teil über ein Jahrzehnt zurück. Die Wahrnehmungen sind gestört. Grundlegende Verhaltensänderungen können vorkommen, welche es in dieser Art vorher nicht gab.

Im Endstadium der Demenz kann sich die betroffene Person nicht mehr selbst versorgen. Pflege ist im vollen Umfang nötig. Vertraute Personen werden nicht mehr erkannt. Der Wortschatz ist extrem eingeschränkt. Die körperlichen Funktionen sind nicht mehr zu kontrollieren. Hilfe für sämtliche Belange ist nötig.

Depressionen bei Pflegebedürftigen

Depressionen können sowohl die Lebensqualität des Pflegebedürftigen als auch die der pflegenden Angehörigen erheblich beeinträchtigen. Sie sind eine der häufigsten psychischen Erkrankungen im Alter und treten bei Pflegebedürftigen häufiger auf als bei Gleichaltrigen, die nicht pflegebedürftig sind.

Die Pflegebedürftigkeit selbst kann eine Ursache für Depressionen sein, da sie mit dem Verlust von Selbstständigkeit, sozialer Isolation und körperlichen Einschränkungen einhergehen kann. Auch andere Faktoren wie der Verlust von Partnern oder Freunden, finanzielle Sorgen und körperliche Erkrankungen können eine Depression auslösen oder verstärken.

Typische Symptome sind anhaltende Traurigkeit, Antriebslosigkeit, Interessenverlust, Schlafstörungen, Appetitveränderungen, Konzentrationsschwierigkeiten und soziale Rückzugstendenzen. Bei Pflegebedürftigen können sich Depressionen

auch durch körperliche Beschwerden wie Schmerzen, Müdigkeit und Verdauungsprobleme äußern. Es ist wichtig, Depressionen bei Pflegebedürftigen frühzeitig zu erkennen, da sie unbehandelt zu einer Verschlechterung des Gesundheitszustands und zu einem erhöhten Suizidrisiko führen können.

Urlaub für und mit Pflegebedürftigen

Es tut allen gut, einmal den Alltag hinter sich zu lassen. Das gilt ganz besonders für von Pflege Betroffene aber auch für pflegende Personen. Hier gibt es Urlaubshotels, und andere Anbieter welche sich auf Menschen mit besonderen gesundheitlichen Bedürfnissen ausrichten. Sie bieten Programme an, bei denen die von Pflege Betroffenen, aber auch die pflegenden Personen sich erholen und entspannen können. Für die Pflege vor Ort sind Fachkräfte vorhanden oder der Pflegedienst vor Ort unterstützt Sie bei Ihren Bedürfnissen.

Patientenverfügung

Mit einer schriftlichen Patientenverfügung können Patientinnen und Patienten vorsorglich festlegen, dass bestimmte medizinische Maßnahmen durchzuführen oder zu unterlassen sind, falls sie nicht mehr selbst entscheiden können. Damit wird sichergestellt, dass der Patientenwille umgesetzt wird, auch wenn er in der aktuellen Situation nicht mehr geäußert werden kann.

Jede einwilligungsfähige volljährige Person kann eine Patientenverfügung verfassen, die jederzeit formlos widerrufen werden kann. Es ist sinnvoll, sich ärztlich oder anderweitig fachkundig beraten zu lassen. Treffen die Festlegungen in einer Patientenverfügung auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation der

Patientin oder des Patienten zu, sind sowohl die Ärzte als auch die Vertreter (Betreuer oder Bevollmächtigte) daran gebunden.

Zur Erstellung einer individuellen Patientenverfügung können Sie als Anregung und Formulierungshilfe die Textbausteine vom Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz nutzen:
www.bundesgesundheitsministerium.de/patientenverfuegung.html

Sinnvoll ist die Verbindung mit einer Vorsorgevollmacht, in vielen Fällen auch die Erstellung durch einen Anwalt oder Notar.

Liegt keine Patientenverfügung vor oder sind die Festlegungen in einer Patientenverfügung zu unkonkret oder allgemein, entscheiden die Vertreter gemeinsam mit dem Arzt auf der Grundlage des mutmaßlichen Patientenwillens über die anstehende Behandlung.

Wer wird Erbe?

Hat der Verstorbene weder Testament noch Erbvertrag hinterlassen, tritt die im Bürgerlichen Gesetzbuch vorgesehene gesetzliche Erbfolge ein. Diese bestimmt, dass in erster Linie Ehepartner und Kinder erben. Sollten diese nicht (mehr) vorhanden sein, erben nach den Enkeln und Urenkeln die Eltern und Großeltern des Erblassers. Sollten diese nicht mehr leben, erben die Geschwister des Erblassers und deren Abkömmlinge.

Wenn eine Lebenspartnerschaft nicht in eine Ehe umgewandelt wird, steht dem überlebenden Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz ein dem Ehegatten entsprechendes Erbrecht zu.

Hospiz- und Palliativarbeit

Der letzte Lebensweg von Menschen kann durch spezialisierte Dienste wie Palliativdienste und Hospize begleitet werden, wenn sie sich in einer schweren Erkrankung oder am Ende ihres Lebens befinden. Die Hospizarbeit konzentriert sich auf die Wünsche und Bedürfnisse sowohl der Betroffenen als auch ihrer Angehörigen. Es gibt sowohl ambulante als auch stationäre Angebote, deren Ziel es ist, die Lebensqualität der sterbenden Menschen zu verbessern.

Die spezialisierte, ambulante Palliativversorgung (SAPV) bietet eine umfassende Versorgung durch ein Palliative-Care-Team (PCT), das aus Ärzten und Pflegekräften besteht. Dieses Team kümmert sich um die palliativ-pflegerische und palliativ-medizinische Versorgung, einschließlich der Koordination von Schmerztherapie und Symptomkontrolle, um ein möglichst schmerzfreies Leben zu ermöglichen.

Palliativ-Care-Fachkräfte und geschulte Ehrenamtliche unterstützen in der letzten Lebensphase. Die Begleitung kann sowohl zu Hause als auch in stationären Einrichtungen oder Krankenhäusern erfolgen. Die Leistungen sind kostenlos.

Bestattungsvorsorge

Wenn ein Angehöriger stirbt, wird das Leben der Hinterbliebenen unmittelbar auf den Kopf gestellt. Wenn dann noch finanzelle Probleme dadurch auftreten, sind die Hinterbliebenen stark zusätzlich belastet. Mit einer Sterbegeldversicherung können Sie schon heute für den Ernstfall vorsorgen. Sie wählen eine individuelle Versicherungssumme, die ausreichend ist, um die Kosten für Ihre Bestattung abzudecken. Diese Summe wird dann im Todesfall an den Begünstigten ausgezahlt. Eine Sterbegeldversicherung gehört nicht automatisch zum sogenannten Schonvermögen. Ohne eine vorherige vertragliche Regelung – insbesondere ein klar definiertes Bezugsrecht – kann sie im Falle eines Sozialhilfeantrags aufgelöst und zur Deckung der Kosten herangezogen werden. Im Gegensatz dazu bleibt eine treuhänderisch verwaltete Bestattungsvorsorge in der Regel unangetastet und wird als zweckgebunden anerkannt.

Seniorenumzüge

Ein Umzug im Alter ist nicht immer einfach. Kann z. B. die Treppe nicht mehr bezwungen werden oder ist der Haushalt nicht mehr alleine zu bewerkstelligen? Folgende Überlegungen sollten gemacht werden:

- Was passiert mit dem bisherigen Zuhause?
- Kann ich meine Möbel mitnehmen, oder muss ich mich davon trennen?
- Muss der Haushalt aufgelöst werden?

Umzugsunternehmen können hier professionell bei diesem heiklen Thema unterstützen. Somit fällt der Umzug in das neue Zuhause leichter. Denn es ist nicht einfach, die bisherige Wohnung aufzugeben und alle Erinnerungen, die hier gesammelt wurden, hinter sich zu lassen.